

In Art. 21 sind im zweiten Satze des ersten Absatzes die Worte:

mit: „sind“

und: „ist“

mit: „Sechs Groschen“

mit: „Ein Dritttheil Thaler“

zu vertauschen, und ist Absatz 3 zu streichen, um auch an dieser Stelle die volle Uebereinstimmung mit der Reichsgesetzgebung herzustellen.

Art. 27 ist in Wegfall zu bringen.

Für den Eingang des Gesetzes wird in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer die Fassung vorgeschlagen:

„Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. verordnen, unter Wiederaufhebung der auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde unterm 10. December 1870 erlassenen Verordnung, die Forstdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehungen betreffend, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:“

Zugleich trägt man darauf an, der zweiten Kammer auch darin beizustimmen:

daß die den Ueberschriften der einzelnen Artikel in Parenthese beigefügten Verweisungen auf das (frühere) Forststrafgesetz im Falle der Republication der Verordnung in Gesetzesgestalt in Wegfall gebracht werden, und daß in Art. 16, 17, 18, 20, 22, 23, 24 überall an Stelle der Bezeichnung:

„Verordnung“

die Bezeichnung:

„Gesetz“

trete.

Endlich hat die zweite Kammer noch die Erlassung eines Feldpolizeigesetzes und die Aufnahme der geringfügigen Felddiebstähle in dasselbe zum Gegenstande eines an die hohe Staatsregierung zu richtenden Antrags gemacht. Die unterzeichnete Deputation erachtet auch ihrerseits die Erlassung eines solchen Gesetzes und die polizeiliche Abhandlung der geringfügigsten Feldentwendungen an sich für sachlich angemessen. Namentlich ist anzuerkennen, daß bei Rückfall die Anwendung des Reichsstrafgesetzbuchs auf kleine Felddeuben zu ganz unverhältnißmäßigen Härten führt. Zwar kann die Bericht erstattende Deputation den Erwägungen